

LABBÉ · Postfach 10 09 63 · 80083 München

per beA und per E-Mail

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 22 / Immissionsschutz
Postfach 14 32
84498 Altötting

Rechtsanwälte

Walter Labbé
Moritz März
Anton Wald
Dr. Johann Neumeier
Herbert Kaltenegger
Dr. Wolfgang Leitner
Thomas Wille
Kerstin Feiler
Dr. Patrick Bühring
Dr. Werner Pauker
Gerhard Schmid
Sebastian Heidorn
Veronika Temme
Marie-Therese Goldmann
Dr. Clemens Demmer
Maximilian Forster
Anna-Katharina Kaiser
Dr. Andreas Königbauer
Veronika Kehrer
Valentin Schungel
Michael Fromm
Wiebke Fünfgelder
Charlotte Eisele
Salem Shoueb

Unser Zeichen: Tel.: 089/ Fax.: 089/ E-Mail: Datum:
34/221-951-26 29058-144 29058-202 kaiser@rae-labbe.de 25.09.2026
34/221-535-25

Vollzug des BImSchG und der 4. BImSchV

Vorhaben der Fa. Qair WP Altötting GmbH & Co. KG, Schwanthaler Str. 75, 80336 München
Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 11 Windenergieanlagen im
Burghauser Forst (Antrag 01), von 14 Windenergieanlagen im Altöttinger Forst (Antrag 02)
und von 2 Windenergieanlagen im Altöttinger Forst Gemeindegebiet Burgkirchen (Antrag
03); IZ: 22-824.21/2-Qair-01-02-03/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen die anwaltliche Vertretung der

Gemeinde Mehring,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Stephan Beutlhauser,
Scheibelbergstraße 2, 84561 Mehring,

an. Eine entsprechende Vollmacht ist beigelegt.

Zugleich weisen wir darauf hin, dass wir in den gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weiterhin auch die

**Gemeinde Emmerting,
vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Gisela Kriegl,
Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting,**

anwaltlich vertreten. Eine entsprechende Vollmacht liegt Ihnen bereits vor.

Die nachfolgende Stellungnahme wird damit gemeinsam namens und im Auftrag der Gemeinden Mehring und Emmerting abgegeben.

1.

Beide Gemeinden haben gegen das gegenständliche Vorhaben bereits im bisherigen Genehmigungsverfahren Einwendungen erhoben.

Die Gemeinde Mehring hat mit Schreiben vom 02.02.2026 Einwendungen erhoben und diese mit Schreiben vom 27.02.2026 ergänzt.

Die Gemeinde Emmerting hat mit Schreiben vom 18.03.2026 umfassend Einwendungen gegen die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge erhoben. Diese betrafen insbesondere die wasserwirtschaftliche Sensibilität des Vorhabengebiets, den Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung, die bestehende PFAS-/PFOA-Belastung, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die beantragten Ausnahmen nach der AwSV sowie die tatsächlichen und technischen Entscheidungsgrundlagen des Vorhabens. Ferner wurden Fragen der Rückbausicherung, des Bannwaldes sowie der Auswirkungen auf gemeindliche Flächen und Verkehrsinfrastruktur geltend gemacht.

Auch die Gemeinde Mehring hat insbesondere die Rückbauverpflichtung und die Ermittlung der Rückbaukosten unter Berücksichtigung der PFAS-/PFOA-Belastung beanstandet. Ferner wurden erhebliche Bedenken hinsichtlich des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie möglicher Auswirkungen der Bau- und Gründungsmaßnahmen auf Boden und Grundwasser geltend gemacht.

Darüber hinaus wurden fehlende bzw. nicht hinreichend konkretisierte Angaben zu Umspannwerken, Leitungsverläufen und sonstigen Bestandteilen der Energieableitung sowie Unstimmigkeiten in fachgutachterlichen Unterlagen und die erheblichen nächtlichen Betriebsbeschränkungen thematisiert.

Die Einwendungen beider Gemeinden überschneiden sich damit in wesentlichen Punkten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Grund- und Trinkwasserschutzes, der PFAS-/PFOA-Problematik, des Bodenmanagements, der Entwässerung, der technischen Entscheidungsgrundlagen, der Havarie- und AwSV-Thematik sowie der Rückbauverpflichtung und Rückbausicherung.

Daneben bestehen einzelne gemeindespezifische Belange, die nachfolgend gesondert kenntlich gemacht werden.

Sämtliche bislang von den Gemeinden Mehring und Emmerting erhobenen Einwendungen werden ausdrücklich aufrechterhalten, soweit sie nachfolgend nicht aufgrund des zwischenzeitlichen Verfahrensstands ausdrücklich als erledigt angesehen, präzisiert oder neu gefasst werden.

Die vorliegende gemeinsame Stellungnahme berücksichtigt zugleich die zwischenzeitlich vorgelegte Erwiderung der Vorhabenträgerin auf die Einwendungen der Gemeinde Emmerting. Soweit darin auf noch nachzureichende, zu ergänzende oder zu überarbeitende Unterlagen verwiesen worden ist, werden die jeweiligen Einwendungen auf Grundlage der nunmehr vorliegenden Nachträge und Fachunterlagen erneut bewertet.

2.

Mit Schreiben vom 30.07.2026 wurden den Gemeinden nachgereichte bzw. ergänzte Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit weiterem Schreiben vom 06.08.2026 wurde mitgeteilt, dass der Standort der WEA OET04 verlegt werden soll. Die vollständigen Änderungsunterlagen zu dieser Standortverschiebung liegen den Gemeinden bislang jedoch nicht vor.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die vorliegende gemeinsame Stellungnahme ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer ergänzenden Stellungnahme nach Vorlage der vollständigen Änderungsunterlagen betreffend die WEA OET04.

Nach Vorlage der vollständigen geänderten Antrags- und Fachunterlagen ist beiden Gemeinden erneut Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme einzuräumen.

3.

Zu den geänderten bzw. nachgereichten Unterlagen ist Folgendes im Einzelnen auszuführen:

3.1 Grund- und Trinkwasserschutz

Der Schutz von Grund- und Trinkwasser stellt für beide Gemeinden einen zentralen Belang dar. Die konkrete wasserwirtschaftliche Betroffenheit der Gemeinden Mehring und Emmerting ist dabei unterschiedlich ausgestaltet.

Für die Gemeinde Mehring besteht eine besonders unmittelbare Betroffenheit. Im Öttinger Forst unterhalten die Gemeinden Burgkirchen und Mehring eine gemeinsame Trinkwassergewinnung sowie Anlagen zur Aktivkohlebehandlung, Enteisung und Entmanganung. Hierüber wird auch ein wesentlicher Teil des Gemeindegebiets Mehring mit Trinkwasser versorgt.

Die Gemeinde Emmerting unterhält demgegenüber keine eigene Trinkwassergewinnung. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens für sie ohne Bedeutung wären. Die Gemeinde hatte bereits mit Schreiben vom 18.03.2026 erhebliche Bedenken hinsichtlich des Schutzes von Grund- und Trinkwasser geltend gemacht. Diese ergeben sich insbesondere aus der räumlichen Betroffenheit des Gemeindegebiets durch das Windparkvorhaben und dessen Infrastruktur sowie aus der Lage von Anlagen in wasserwirtschaftlich besonders sensiblen Bereichen und den hiermit verbundenen Auswirkungen auf Grundwasser und öffentliche Trinkwasserressourcen. Die Vorhabenträgerin selbst hat in ihrer Erwiderung die qualifizierte Betroffenheit Emmertings nicht grundsätzlich in Abrede gestellt, sondern darauf verwiesen, dass die Daseinsvorsorge der Gemeinde durch die Antragsunterlagen und Schutzmaßnahmen berücksichtigt werde

Die aktuelle hydrogeologische Stellungnahme bestätigt die besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung des Vorhabengebiets. Danach befinden sich 16 geplante Windenergieanlagen innerhalb der Zone III des „Erkundungsgebiets Öttinger Forst“. Darüber hinaus liegen OET01 bzw. OET04 in den Zonen III der Wasserschutzgebiete Neuötting bzw. Alzgern mit aktiver Wasserentnahme. OET01 bis OET03 liegen im näheren Einzugsbereich der Neuöttinger Brunnen, OET04 und OET05 im weiter entfernten Einzugsbereich der Brunnen Alzgern.

Besonders hervorzuheben ist, dass dem Öttinger Forst nach den vorgelegten Unterlagen über die gegenwärtige Trinkwassergewinnung hinaus erhebliche Bedeutung für die langfristige Sicherung der Wasserversorgung zukommt. Die hydrogeologische Stellungnahme bezeichnet den Öttinger Forst als derzeit einzige valide und ergiebige zentrale Wasserressource, die bei sich abzeichnenden Problemen benachbarter Trinkwassergewinnungen als ortsnahe Ersatzlösung für eine Wassergewinnung zur Verfügung steht.

Hinzu kommt, dass die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Projektgebiet an zahlreichen Standorten lediglich als gering oder sehr gering eingestuft wird. Eine sehr geringe Gesamtschutzfunktion wird unter anderem für OET02, NOE11, NOE13, BGK26 und BGK27 angenommen; für eine Vielzahl weiterer Standorte einschließlich OET01, OET03, OET04, OET05 und NOE08 wird lediglich eine geringe Schutzfunktion angesetzt.

Von besonderer Bedeutung ist ferner, dass die aktuelle hydrogeologische Stellungnahme **auch nach Anwendung der dort angesetzten Risikominderungsmaßnahmen fünf Havarierisiken weiterhin der Risikoklasse „mittel“ zuordnet**. Das Gutachten führt ausdrücklich aus, dass diese Risikozahlen von mehr als 20 und weniger als 45 aufweisen und deshalb weiterhin als „mittleres Risiko“ bewertet werden; nach der zugrunde gelegten DVGW-Systematik sei künftig Aufmerksamkeit erforderlich und ein Handlungsbedarf zu prüfen.

Für die im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung gelegenen Standorte OET01 bis OET05 werden darüber hinaus mehrere konkrete Szenarien – unter anderem Leckagen, Rotorblattbruch, Brand, Bauteilversagen sowie das Verschütten von Öl oder Kühlflüssigkeit – als **„mittlere Gefährdung“** klassifiziert. Gerade hierfür sieht das Gutachten zusätzliche Risikominderungsmaßnahmen vor.

Unsere Mandantinnen setzen die gutachterliche Kategorie „mittel“ nicht ohne Weiteres mit einem rechtlich unzulässigen Restrisiko gleich. Die Befunde zeigen jedoch, dass die positive wasserwirtschaftliche Beurteilung wesentlich von der vollständigen und verbindlichen Umsetzung sämtlicher vorausgesetzter technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen abhängt.

Soweit die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung davon ausgegangen ist, die Gefährdungen seien durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen umfassend berücksichtigt und hinreichend minimiert, bestätigt die aktuelle hydrogeologische Stellungnahme diese Einschätzung daher jedenfalls nicht uneingeschränkt. **Es bedarf vielmehr einer nachvollziehbaren abschließenden fachbehördlichen Bewertung, weshalb die verbleibenden mittleren Risiken und die zusätzlich für die Trinkwassereinzugsgebiete festgelegten Schutzmaßnahmen insgesamt gleichwohl zu einem wasserwirtschaftlich hinnehmbaren Restrisiko führen.**

Für die Beurteilung dieser Frage ist der vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof entwickelte wasserrechtliche Prüfungsmaßstab zugrunde zu legen. Danach muss eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung praktisch ausgeschlossen beziehungsweise auch unter ungewöhnlichen Umständen unwahrscheinlich sein. Verbleibt ein nicht nur vernachlässigbares Restrisiko, hat die **öffentliche Wasserversorgung Vorrang**; eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG ist dann zu versagen (vgl. VGH München, Urt. v. 04.07.2024 – 22 A 23.40049 – juris, Rn. 95; VGH München, Urt. v. 16.04.2026 – 22 A 25.40080 – juris, Rn. 70).

Vor diesem rechtlichen Maßstab ist weiter zu berücksichtigen, dass die wasserwirtschaftliche Bewertung noch nicht auf einer abschließend feststehenden künftigen Schutzgebietskulisse beruht. Die noch ausstehende Neuausweisung betrifft dabei nicht lediglich die formale Abgrenzung eines bestehenden Wasserschutzgebiets. Sie dient vielmehr der langfristigen Sicherung einer Wasserressource, der nach den vorgelegten hydrogeologischen Unterlagen erhebliche Bedeutung für die zukünftige öffentliche Trinkwasserversorgung zukommt. Die voraussichtliche künftige Schutzgebietskulisse ist deshalb bereits bei der gegenwärtigen Gefahrenprognose zu berücksichtigen. Nach den im Verfahren vorliegenden Informationen hat das Wasserwirtschaftsamt Traunstein bereits darauf hingewiesen, dass insbesondere die engere Schutzzone II nach heutigen Bemessungsregeln deutlich größer ausfallen dürfte. Nach den bisherigen Angaben wäre eine Lage einer Windenergieanlage innerhalb der künftigen Schutzzone II mit der dortigen Trinkwassergewinnung voraussichtlich nicht vereinbar.

Zwar macht die Antragstellerin geltend, das derzeitige Anlagenlayout erfülle auch im Hinblick auf die beabsichtigte Neuausweisung die Kriterien „keine Anlage in Zone I/II“ sowie „Abstand mindestens Nabenhöhe zur Zone II“. Ob diese Voraussetzungen tatsächlich eingehalten werden, lässt sich jedoch erst belastbar beurteilen, wenn Lage und Ausdehnung der künftigen Schutzzonen hinreichend konkret feststehen.

Dabei sollte vermieden werden, dass die fachlich gebotene Neuabgrenzung künftiger Schutzzonen faktisch dadurch vorgeprägt wird, dass zunächst Windenergieanlagen genehmigt und diese anschließend als vorhandene Anlagen bei der Sicherung zukünftiger Trinkwasserressourcen berücksichtigt werden müssen.

Die genannten Entscheidungen treffen zwar keine Aussage dazu, dass der Abschluss eines laufenden Verfahrens zur Neuausweisung eines Wasserschutzgebiets stets zwingend abgewartet werden muss. Wenn jedoch – wie vorliegend – eine deutliche Erweiterung der Schutzzone II fachlich konkret in Betracht steht, ist diese Unsicherheit für die erforderliche Gefahrenprognose und die Beurteilung des verbleibenden Restrisikos erheblich. Jedenfalls muss vor der Genehmigungsentscheidung fachbehördlich belastbar geklärt werden, ob die voraussichtlich erforderliche künftige Schutzgebietskulisse den Anlagenstandorten oder sonstigen Vorhabenbestandteilen entgegensteht und ob das Vorhaben die spätere Sicherung der Trinkwasserversorgung beeinträchtigen kann.

Besondere Bedeutung kommt diesem Gesichtspunkt vor dem Hintergrund der nunmehr angekündigten Verlagerung gerade der WEA OET04 zu. Deren bisheriger Standort liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets Alzgern mit aktiver Wasserentnahme und im Einzugsbereich der dortigen Brunnen. Der neue Standort ist deshalb eigenständig anhand der bestehenden und der fachlich zu erwartenden künftigen Schutzgebietskulisse zu bewerten.

Wir **b e a n t r a g e n** daher,

über die anhängigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge nicht abschließend zu entscheiden, bevor das laufende Verfahren zur Neuausweisung des Wasserschutzgebiets abgeschlossen und die neue Wasserschutzgebietsverordnung in Kraft getreten ist;

hilfsweise vor einer Genehmigungsentscheidung eine abschließende Stellungnahme des zuständigen Wasserwirtschaftsamts zu der Frage einzuholen, ob die nach dem derzeitigen Verfahrensstand zu erwartende Abgrenzung der neuen Schutzzonen der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlagen einschließlich der verlegten WEA OET04 entgegensteht und ob unter Berücksichtigung sämtlicher Bau-, Betriebs-, Wartungs-, Havarie- und Rückbauvorgänge ein wasserwirtschaftlich hinnehmbares Restrisiko verbleibt.

Für den Fall einer Genehmigung werden insbesondere folgende Nebenbestimmungen angeregt:

Vor Beginn der wasserwirtschaftlich relevanten Erd- und Gründungsarbeiten ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und den betroffenen Wasserversorgern ein geeignetes Grund- und Trinkwassermonitoring einzurichten. Der Ausgangszustand ist vor Baubeginn zu dokumentieren. Das Monitoring ist während der Bauphase sowie für einen fachlich festzulegenden Zeitraum nach Abschluss der Arbeiten fortzuführen.

Das Monitoring hat jedenfalls die standortbezogen relevanten PFAS-/PFOA-Parameter sowie die im Vorhaben verwendeten wassergefährdenden Stoffe zu erfassen. Untersuchungsstellen und Untersuchungsintervalle sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Grundwasserfließrichtung festzulegen.

Für relevante Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand sind konkrete Warn-, Eingriffs- und erforderlichenfalls Baustoppschwellen festzulegen. Bei Überschreitung einer solchen Schwelle sind die Arbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen und dürfen erst nach fachbehördlicher Prüfung und Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde fortgeführt werden.

3.2 PFAS-/PFOA-Belastung und Bodenmanagement

Unsere Mandantinnen halten an ihren bereits erhobenen Einwendungen hinsichtlich der erheblichen PFAS-/PFOA-Vorbelastung des Projektgebiets fest.

Auch die überarbeiteten landschaftspflegerischen Unterlagen gehen ausdrücklich davon aus, dass im gesamten Vorhabengebiet flächendeckende PFAS-Belastungen im Untergrund vorhanden sind. Für Waldböden wird zudem auf aufgrund von Auskämmeffekten besonders erhöhte PFOA-Konzentrationen in der Streuauflage hingewiesen.

Vor einer abschließenden Beurteilung muss deshalb nachvollziehbar feststehen, welche Bodenmengen bei Fundamenten, Kranstell- und Montageflächen, Zuwegungen, Kabeltrassen, Entwässerungsanlagen und sonstigen Erdarbeiten anfallen, welcher Belastungskategorie sie zuzuordnen sind und wie mit dem jeweiligen Material verfahren werden soll.

Hierzu ist eine **vollständige standort- und bauphasenbezogene Massen- und Materialstrombilanz** erforderlich. Diese muss nicht nur den Fundamentaushub, sondern auch Bodenbewegungen im Bereich von Kranstell- und Montageflächen, Wegeverbreiterungen und neu anzulegenden Wegen, Kabeltrassen, Entwässerungsanlagen sowie sonstigen temporären oder dauerhaften Nebenflächen erfassen.

Dies gilt umso mehr, als **für fünf der insgesamt 27 Anlagenstandorte** weiterhin **keine spezifischen Bohrungsdaten** vorliegen und somit gerade an diesen Standorten die konkrete Schichtfolge und Belastungssituation bislang nicht auf einer eigenständigen Untergrunderkundung beruht.

Zusätzlichen Prüfungsbedarf zeigen die Hinweise des Bodenmanagementkonzepts selbst.

Danach können Rodungen den hydrologischen Kreislauf verändern. Durch ein erhöhtes Sickerwasseraufkommen können vorhandene PFAS-Belastungen stärker ausgewaschen werden; zugleich kann der Abbau organischen Materials die Zahl der Bindungsstellen für PFAS verringern und damit den Anteil mobiler PFAS erhöhen. Das Bodenmanagementkonzept weist nach der vorgelegten Auswertung selbst darauf hin, dass eine Quantifizierung einer hierdurch gegebenenfalls ausgelösten PFAS-Mobilisierung nicht möglich sei.

Dieser Gesichtspunkt ist angesichts des Umfangs der für Anlagenstandorte, Nebenflächen und Zuwegungen erforderlichen Rodungen nicht lediglich theoretischer Natur. Er ist vielmehr in die wasser- und bodenschutzfachliche Gesamtbewertung einzubeziehen.

Entsprechendes gilt für die Herstellung der Kranstellflächen. Das Bodenmanagementkonzept beschreibt unter anderem eine Variante mit Baugrundverbesserung durch Zugabe eines Kalk-/Zement-Mischbinders. Nach den dort wiedergegebenen Angaben kann zur Einmischung Wasser erforderlich sein; zugleich wird darauf hingewiesen, dass die Zugabe eines Kalk-Zement-Gemisches eine erhöhte Freigabe von PFAS aus dem Bodenmaterial begünstigen kann.

Darüber hinaus wird im Bodenmanagementkonzept selbst ausgeführt, dass Niederschlagswasser auf versiegelten oder verdichteten Flächen nicht mehr unmittelbar versickert, sondern die Versickerung an den Rändern der Flächen erhöht wird. Dort kann die Versickerung gegebenenfalls verstärkt über Makroporen erfolgen, was zu einer höheren Sickergeschwindigkeit und einem reduzierten Schadstoffrückhalt – ausdrücklich auch für PFAS – führen kann.

Damit sind unterschiedliche und teilweise gegenläufige Effekte zu berücksichtigen: Einerseits soll die Verdichtung bzw. Bindemittelzugabe die unmittelbare Sickerwasserrate auf der Fläche reduzieren; andererseits können Randversickerung, Makroporen, Rodung und die Zugabe des Bindemittels zusätzliche Mobilisierungs- bzw. Verlagerungspfade eröffnen. Eine isolierte Betrachtung einzelner Effekte genügt deshalb nicht.

Erforderlich ist vielmehr eine nachvollziehbare **kumulative Betrachtung von Rodung, Entfernung der Wurzelstöcke, Bodenabtrag und -umlagerung, Baugrundverbesserung, Verdichtung, Aufschotterung, verändertem Oberflächenabfluss, konzentrierter Randversickerung, Entwässerung, Zwischenlagerung und Wiedereinbau.**

Dabei ist insbesondere auch die Bauphase unter Einbeziehung von Starkregenereignissen zu betrachten. Gerade offene Baugruben, vorübergehend entfernte Deckschichten oder zwischengelagerte belastete Böden können andere Stofftransportbedingungen aufweisen als der spätere Betriebszustand.

Soweit für Kranstell- und sonstige Flächen unterschiedliche technische Ausführungsvarianten vorgesehen sind, muss vor deren Genehmigung bzw. jedenfalls vor Ausführung hinreichend bestimmt feststehen, welche Variante an welchem Standort angewandt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Varianten hinsichtlich Bodenabtrag, Mischbinderzugabe, Wiedereinbau, Entwässerung und damit ihrer wasserwirtschaftlichen Auswirkungen unterscheiden.

Soweit belastetes Material vorübergehend oder dauerhaft unter technischen Sicherungen wieder eingebaut werden soll, müssen ferner Art, Aufbau, Dauerhaftigkeit, Wartung, Kontrolle und Nachsorge der jeweiligen Sicherung feststehen.

Unsere Mandantinnen halten außerdem daran fest, dass für den Windpark keine **rein projektspezifischen Sondermaßstäbe** beim Umgang mit PFAS-/PFOA-belastetem Bodenmaterial angewandt werden dürfen. Soweit gegenüber der bisher im Landkreis bei vergleichbaren Baumaßnahmen praktizierten Behandlung Erleichterungen bei Umlagerung, Wiedereinbau oder Verwertung zugelassen werden sollen, bedarf dies einer fachlich nachvollziehbaren und allgemein tragfähigen Begründung.

Wir **b e a n t r a g e n** daher:

vor einer abschließenden Genehmigungsentscheidung nachvollziehbar darzulegen, nach welchen verbindlichen fachlichen Maßstäben mit den bei dem Vorhaben anfallenden PFAS-/PFOA-belasteten Bodenmassen verfahren werden soll;

für sämtliche relevanten Bauabschnitte eine vollständige standort- und bauphasenbezogene Massen- und Materialstrombilanz zu verlangen, die Art, Menge, Herkunft, Belastung, Zwischenlagerung, Wiedereinbau, Verwertung und gegebenenfalls externe Entsorgung der anfallenden Boden- und mineralischen Baustoffmassen nachvollziehbar ausweist;

die möglichen Auswirkungen von Rodung, Wurzelstockentfernung, Baugrundverbesserung mittels Mischbinder, Bodenverdichtung, veränderten Versickerungs- und Abflussverhältnissen, Entwässerung sowie Zwischenlagerung und Wiedereinbau auf eine zusätzliche PFAS-/PFOA-Mobilisierung standortbezogen und in ihrem Zusammenwirken zu bewerten;

soweit unterschiedliche Bodenmanagementvarianten vorgesehen sind, vor deren Ausführung verbindlich festzulegen, welche Variante am jeweiligen Standort zur Anwendung kommt, und die wasser- und bodenschutzfachliche Unbedenklichkeit gerade dieser Variante nachzuweisen.

Für den Fall einer Genehmigung wird ergänzend angeregt:

Belastetes Material ist getrennt zu erfassen und so auszubauen, zwischenzulagern, zu transportieren und gegebenenfalls wieder einzubauen, dass eine zusätzliche Mobilisierung oder Verlagerung von PFAS/PFOA in Boden oder Grundwasser verhindert wird.

Ein Wiedereinbau belasteten Materials darf nur erfolgen, soweit dieser nach den einschlägigen fachlichen und rechtlichen Anforderungen zulässig ist und die für den jeweiligen Einbauort erforderlichen technischen Sicherungsmaßnahmen einschließlich ihrer Dauerhaftigkeit und Kontrolle verbindlich festgelegt sind.

3.3 Entwässerung und Eingriffe in schützende Deckschichten

Mit den nachgereichten Unterlagen wurde eine konkretisierte Entwässerungsplanung für die Windenergieanlagen vorgelegt. Die Unterlage „Erläuterungen zur Entwässerung des Vorhabens mit Entwässerungsplan“, Rev. 2, enthält einen Variantenvergleich zwischen einer Versickerungsmulde und einem Sickerschacht für das an den Windenergieanlagen anfallende Drainagewasser. Im Ergebnis wird seitens der Gutachter die Ausführung einer Versickerungsmulde empfohlen.

Die frühere Rüge einer vollständig fehlenden Entwässerungsbetrachtung wird daher in dieser Allgemeinheit nicht aufrechterhalten. Bereits in ihrer Erwiderung hatte die Vorhabenträgerin darauf verwiesen, dass die Detailplanung der Entwässerung noch nicht vorliege. Die nunmehr vorgelegte Unterlage konkretisiert die Entwässerung zwar, **bestätigt aber zugleich, dass wesentliche standortbezogene Festlegungen weiterhin der Ausführungsplanung vorbehalten bleiben.**

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die der Planung zugrunde liegenden Berechnungen der Aushubmassen **lediglich exemplarisch für eine Windenergieanlage vorgenommen wurden und auf gemittelten Bodenhorizontmächtigkeiten beruhen.** Auch die Zeichnungen basieren auf einer **exemplarisch herangezogenen WEA.** Eine individuelle Betrachtung der konkreten Untergrundverhältnisse sämtlicher Standorte ist hiermit nicht verbunden.

Dies ist deshalb von Bedeutung, weil die Untergrundverhältnisse und insbesondere die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung gerade nicht an sämtlichen Anlagenstandorten identisch sind. Hinzu kommt, dass – wie unter Ziff. 3.5 näher ausgeführt – für fünf Standorte keine spezifischen Bohrungsdaten vorliegen.

Von besonderem Gewicht ist, dass die empfohlene Muldenversickerung einen gezielten Eingriff in die als gering durchlässig bzw. wasserundurchlässig beschriebene Decklehm-/Rotlage-Schicht vorsieht. Zur Erreichung einer ausreichenden Sickerfähigkeit soll diese Decklage unterhalb der Mulde durch einen Bodenaustausch bzw. Durchstich geöffnet werden.

Für die Versickerungsmulde wird insoweit im Mittel ein Austausch von etwa $1,8 \text{ m}^3$ Boden durch Filterkies angesetzt. Die textliche Berechnung geht für die Mulde insgesamt von einem Aushubvolumen von etwa $15,49 \text{ m}^3$ aus.

Damit wird gezielt eine Bodenschicht geöffnet, deren geringe Durchlässigkeit gegenüber den tieferliegenden Quartärschottern gerade eine Schutzfunktion entfaltet. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer standortbezogenen Prüfung, ob und in welchem Umfang ein solcher Durchstich unter Berücksichtigung der jeweiligen hydrogeologischen Verhältnisse wasserwirtschaftlich vertretbar ist.

Diese Frage gewinnt zusätzliches Gewicht durch die bestehende PFAS-/PFOA-Vorbelastung. Die Entwässerungsplanung weist selbst darauf hin, dass bei einer Versickerung auf den gut durchlässigen Quartärschottern standortbezogen PFAS-Restbelastungen vorhanden sein können.

Der Gutachter geht zwar davon aus, dass sich die Versickerung aufgrund des vergleichsweise geringen Flächenanteils der Versickerungsmulden im Verhältnis zur gesamten PFAS-Belastungsfläche im Raum Altötting allenfalls geringfügig, lokal begrenzt und kurzfristig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken werde.

Gerade angesichts der besonderen wasserwirtschaftlichen Sensibilität des Projektgebiets, der bestehenden PFAS-/PFOA-Vorbelastung und der Bedeutung des Gebiets für die gegenwärtige und künftige Trinkwassergewinnung kann diese generalisierende Bewertung jedoch nicht ohne Weiteres auf sämtliche Anlagenstandorte übertragen werden.

Erforderlich ist vielmehr eine **standortbezogene Beurteilung**, ob durch den vorgesehenen Bodenaustausch bzw. Durchstich und die anschließende gezielte Versickerung eine relevante Mobilisierung oder Verlagerung vorhandener PFAS-/PFOA-Restbelastungen in tiefere Bodenschichten bzw. in Richtung des Grundwassers zu besorgen ist.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die konkrete Lage der Versickerungsanlage nach den nachgereichten Unterlagen noch nicht abschließend feststeht. Vielmehr soll die exakte Lage der Versickerungsmulde bzw. des Sickerschachts ausdrücklich erst „im Zuge der Ausführungsplanung vor Baubeginn“ festgelegt werden.

Damit wird eine für die wasserwirtschaftliche Bewertung relevante tatsächliche Grundlage teilweise in die spätere Ausführungsplanung verlagert. Jedenfalls vor Durchführung der jeweiligen Entwässerungsmaßnahme muss feststehen, an welcher konkreten Stelle die Versickerungsanlage errichtet wird, welche Untergrundverhältnisse dort bestehen, welche Mächtigkeit und Schutzwirkung die vorhandenen Deckschichten aufweisen und ob in den für die Versickerung in Anspruch genommenen Schichten PFAS-/PFOA-Restbelastungen vorhanden sind.

Die Entwässerungsplanung ist ferner in die unter Ziff. 3.2 geforderte Massen- und Materialstrombilanz einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere den bei der Errichtung der Versickerungsmulden bzw. -schächte anfallenden Aushub, den Bodenaustausch im Bereich der Decklehm-/Rotlage-Schicht sowie den Umgang mit gegebenenfalls PFAS-/PFOA-belastetem Bodenmaterial.

Wir **b e a n t r a g e n** daher,

vor einer abschließenden wasserwirtschaftlichen Bewertung standortbezogen zu prüfen und nachvollziehbar darzulegen, welche konkrete Entwässerungslösung an dem jeweiligen Anlagenstandort vorgesehen ist und welche Untergrund- und Grundwasserverhältnisse dort bestehen;

für jeden Standort nachvollziehbar darzustellen, ob und in welchem Umfang gering durchlässige bzw. grundwasserschützende Deckschichten durchstoßen oder ausgetauscht werden sollen und welche Auswirkungen hiermit auf die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung verbunden sind;

vor Durchführung der jeweiligen Entwässerungsmaßnahme nachzuweisen, dass durch den Bodenaustausch bzw. Durchstich und die anschließende Versickerung keine relevante zusätzliche Mobilisierung oder Verlagerung vorhandener PFAS-/PFOA-Belastungen in tiefere Bodenschichten oder in das Grundwasser zu besorgen ist;

sowie sämtliche bei der Herstellung der Entwässerungsanlagen anfallenden Bodenmassen einschließlich des erforderlichen Bodenaustauschs in die unter Ziff. 3.2 geforderte Massen- und Materialstrombilanz einzubeziehen.

Für den Fall einer Genehmigung wird insbesondere folgende Nebenbestimmung angeregt:

Die konkrete Lage und technische Ausführung der Entwässerungsanlage ist für jeden Anlagenstandort vor Beginn der entsprechenden Erdarbeiten standortbezogen festzulegen und mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Ein Durchstoßen oder Entfernen gering durchlässiger bzw. grundwasserschützender Deckschichten darf erst erfolgen, wenn auf Grundlage der konkreten örtlichen Boden- und Belastungsverhältnisse fachlich nachgewiesen ist, dass hierdurch keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit und keine relevante zusätzliche Mobilisierung oder Verlagerung vorhandener PFAS-/PFOA-Belastungen zu besorgen ist.

3.4 Havariekonzept, wassergefährdende Stoffe und anlagenbezogener Brandschutz

Die ursprünglichen Havarieunterlagen beruhten noch auf dem Anlagentyp Vestas V172 mit 199 m Nabenhöhe. Zwischenzeitlich wurde eine technische Stellungnahme zur Übertragbarkeit der dortigen Betrachtungen auf den nunmehr beantragten Anlagentyp Nordex N175/6.X mit 199 m Nabenhöhe vorgelegt.

Der ursprüngliche Einwand ist damit aufgegriffen worden. Die eigentliche gutachterliche Havarie- und Risikoanalyse wurde jedoch nicht vollständig für den nunmehr beantragten Anlagentyp neu erstellt. **Grundlage bleibt vielmehr das ursprünglich für die Vestas V172 erstellte Havariegutachten; die ergänzende Stellungnahme nimmt eine Übertragbarkeit auf die Nordex N175/6.X an.**

Unsere Mandantinnen verkennen nicht, dass die aktuellen Antrags- und Fachunterlagen zwischenzeitlich weitgehend auf die Nordex N175/6.X umgestellt worden sind. Entscheidend ist jedoch, dass sämtliche für die Genehmigungsentscheidung maßgeblichen Gefährdungs- und Harvariebetrachtungen tatsächlich die technischen Eigenschaften der konkret beantragten Anlagen- und Turmkonfiguration zugrunde legen bzw. die angenommene Übertragbarkeit fachlich belastbar ist.

Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die positive wasserwirtschaftliche Bewertung wesentlich auf der Umsetzung konkreter technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen beruht. Dies betrifft Befüll-, Wartungs- und Ölwechsellvorgänge sowie den Umgang mit Ölen, Schmierstoffen, Kühlmitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen.

Auch die AwSV-Unterlagen sind zwischenzeitlich ergänzt und überarbeitet worden. Insbesondere liegen die Anträge auf Ausnahmen nach § 16 Abs. 3 AwSV nunmehr in Revision 1 vor. Der bisherige Einwand einer vollständig fehlenden Nachreichung ist damit erledigt.

Inhaltlich verbleibt jedoch weiterer Klärungsbedarf.

Beim außenliegenden Rückkühler beruht die Sicherung nach den ergänzten Unterlagen unter anderem auf einer Drucküberwachung, die erst auf einen eingetretenen Druckabfall reagiert. Ein begrenzter Stoffaustritt kann dadurch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für die Abfüllfläche werden verschiedene technische Vorgehensweisen beschrieben, während die Kranstellfläche im Zusammenhang mit Umschlagvorgängen nicht als vollständig flüssigkeitsundurchlässige Fläche ausgebildet werden soll. Die fachliche Bewertung setzt deshalb in besonderem Maße technische und organisatorische Ersatzmaßnahmen voraus.

Soweit mehrere technische Varianten vorgesehen sind, darf die für den konkreten Vorgang maßgebliche Schutzentscheidung nicht ungesteuert auf die spätere Betriebs- oder Wartungsphase verlagert werden. Die tatsächlich umgesetzte Variante muss das der wasserwirtschaftlichen Bewertung zugrunde gelegte Schutzniveau gewährleisten.

Dies gilt insbesondere für als „optional“ bezeichnete Schutzmaßnahmen. Soweit eine solche Maßnahme bei der hydrogeologischen oder AwSV-bezogenen Risikobewertung risikomindernd vorausgesetzt wird, muss sie verbindlicher Genehmigungsbestandteil werden.

Ergänzender Klärungsbedarf besteht zudem beim **anlagenbezogenen Brandschutz**. Nach den jeweils vorgelegten Fassungen des Kap. 03 – 3.4.5 „Feuerlöschsystem Nordex N175“, jeweils S.

1, wird das Feuerlöschsystem im Antrag 01 lediglich für HAI16 und HAI21 und im Antrag 02 für OET01 bis OET05 beantragt. Den Unterlagen zu Antrag 03 ist kein entsprechender Antrag zu entnehmen. Das Feuerlöschsystem gehört damit nicht zur allgemeinen Ausstattung sämtlicher beantragter WEA, sondern ist nur für einzelne Anlagen vorgesehen. Es bedarf daher einer nachvollziehbaren antrags-, standort- und anlagenbezogenen Begründung, nach welchen Kriterien diese Anlagen ausgewählt wurden und wie bei den übrigen WEA ein hinreichendes Brandschutzniveau gewährleistet wird.

Wir **b e a n t r a g e n** für den Fall einer Genehmigung insbesondere folgende Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen:

Sämtliche technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen, auf deren Umsetzung die positive wasserwirtschaftliche und havariebezogene Bewertung des Vorhabens gestützt wird, sind verbindlich umzusetzen und zum Gegenstand der Genehmigung zu machen.

Soweit in den Hersteller-, Havarie-, AwSV- oder sonstigen Antragsunterlagen mehrere technische Varianten oder lediglich optionale Schutzmaßnahmen beschrieben werden, ist vor Aufnahme des jeweiligen Betriebs-, Wartungs-, Befüll-, Abfüll- oder Ölwechselvorgangs verbindlich festzulegen und gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen, welche konkrete Variante umgesetzt wird.

Soweit die fachliche Bewertung auf der Übertragbarkeit von für den Anlagentyp Vestas V172 erstellten Untersuchungen auf die Nordex N175/6.X beruht, ist sicherzustellen, dass sämtliche für die Gefährdungs- und Havariebewertung relevanten technischen Unterschiede der konkret beantragten Anlagen- und Turmkonfiguration berücksichtigt worden sind.

Für Havariefälle ist ein mit Feuerwehr, Wasserwirtschaftsamt und den betroffenen Wasserversorgern abgestimmter Notfall- und Maßnahmenplan vorzuhalten. Dieser muss insbesondere eine ständig erreichbare verantwortliche Stelle, unverzügliche

Meldepflichten, geeignete Rückhalte- und Bindemittel sowie die kurzfristige Verfügbarkeit geeigneter Geräte zur Aufnahme ausgelaufener Stoffe und zur Entfernung kontaminierten Bodens vorsehen.

Die für HAI16 und HAI21 sowie OET01 bis OET05 beantragten Feuerlöschsysteme sind verbindlich zum Bestandteil der jeweiligen Genehmigung zu machen. Für die übrigen Anlagen ist nachvollziehbar darzustellen, welche Einrichtungen zur Brandfrüherkennung, Alarmierung und Brandbekämpfung vorgesehen sind und aufgrund welcher standort- und anlagenbezogenen Bewertung dort kein automatisches Feuerlöschsystem vorgesehen ist. Ferner ist darzulegen, wie Brandereignisse außerhalb der vom beantragten Feuerlöschsystem erfassten Komponenten Topbox und Hauptumrichter beherrscht werden.

3.5 Technische Entscheidungsreife, Baugrund und standortspezifische Nachweise

Auch nach Vorlage der ergänzten Antragsunterlagen bestehen Zweifel, ob sämtliche für eine abschließende Genehmigungsentscheidung maßgeblichen tatsächlichen und technischen Grundlagen bereits hinreichend feststehen.

Von besonderem Gewicht ist zunächst, dass nach Kap. 1.4, S. 10 der Antragsunterlagen der **Nachweis der strukturellen Standorteignung nach IEC 61400-1:2019, Kapitel 11 aufgrund der Überschreitung einzelner Prüfparameter aktuell an keinem der geplanten WEA-Standorte erbracht werden kann.** Die erforderliche Revision des Standsicherheits- bzw. Betriebsfestigkeitsnachweises soll danach erst vor Baubeginn erfolgen. Auch der standortspezifische Nachweis selbst bestätigt, dass die strukturelle Eignung aufgrund der Überschreitung einzelner Prüfparameter gegenwärtig an keinem Standort gegeben ist, wenngleich die Überschreitungen nicht zwingend einen Ausschluss der Anlage bedeuten.

Dieser Befund ist durch Nachtrag 5 vom 27.07.2026 nicht erkennbar ausgeräumt worden. Unter Kap. 5.4.2 wird weiterhin der standortspezifische Standsicherheitsnachweis der EWS Consulting GmbH geführt; dem Inhaltsverzeichnis des Nachtrags lässt sich eine erneute Revision dieser Unterlage nicht entnehmen.

Unsere Mandantinnen verkennen dabei nicht, dass nicht sämtliche konstruktiven und technischen Einzelheiten bereits im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung abschließend feststehen

müssen. § 7 der 9. BImSchV erlaubt, nicht unmittelbar für die Genehmigungsfähigkeit maßgebliche Einzelheiten später nachzureichen. Hiervon zu unterscheiden sind jedoch solche tatsächlichen oder technischen Grundlagen, von denen die positive Genehmigungsprognose selbst abhängt.

Vorliegend handelt es sich nicht lediglich um die formale Nachreichung eines inhaltlich bereits positiv feststehenden Nachweises. Vielmehr ist noch zu klären, auf welche Weise die festgestellten Überschreitungen für die konkret beantragte Anlagen- und Turmkonfiguration Nordex N175/6.X TCS199 an den jeweiligen Standorten bewältigt werden sollen.

Dies ist nicht ausschließlich eine statische Frage.

Die konkrete Bewältigung der festgestellten Überschreitungen kann Auswirkungen auf Turm- oder Anlagenkonfiguration, Gründung, Baugrundverbesserungsmaßnahmen oder Betriebsweise haben. Diese Parameter können ihrerseits die tatsächlichen Grundlagen der schalltechnischen, hydrogeologischen, bodenschutzfachlichen, Havarie- oder Eisfallbewertung verändern.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Wechselwirkung zwischen Standsicherheit, Baugrund und Wasser- bzw. Bodenschutz. Steht die konkrete Gründungs- oder Baugrundausbildung noch nicht abschließend fest, kann dies zugleich Einfluss auf die Dimensionierung und Ausführung der Fundamente, die anfallenden Aushubmengen sowie den Umfang etwa erforderlicher Bodenverbesserungs- oder Bodenaustauschmaßnahmen haben. Diese Parameter sind wiederum unmittelbar für die Eingriffe in grundwasserschützende Deckschichten, die mögliche Mobilisierung vorhandener PFAS-/PFOA-Belastungen und die wasserwirtschaftliche Bewertung des Vorhabens relevant. Zugleich können sich hieraus Auswirkungen auf Umfang und Kosten des späteren Rückbaus ergeben.

Die Frage der standortspezifischen Standsicherheit kann daher vorliegend nicht isoliert als rein konstruktiv-technischer Nachweis behandelt werden, soweit ihre abschließende Klärung zu Änderungen führt, die ihrerseits genehmigungsrelevante Auswirkungen auf Boden, Grundwasser, PFAS/PFOA oder den Umfang der Rückbauverpflichtung haben.

Hinzu kommt, dass auch nach den aktuellen hydrogeologischen Unterlagen **für fünf der insgesamt 27 Anlagenstandorte keine spezifischen Bohrungsdaten vorliegen**. Dies betrifft OET01,

OET04, NOE08, BGK26 und BGK27. Für diese Standorte wird der für die Risikobewertung maßgebliche Faktor der Schutzwirkung der Grundwasserdeckschicht vom jeweils nächstgelegenen Standort interpoliert und mit den Angaben des Umweltatlas Bayern abgeglichen. Die hydrogeologische Unterlage weist diese Interpolation ausdrücklich aus.

Damit beruht die wasserwirtschaftliche Bewertung dieser Standorte weiterhin nicht auf derselben standortspezifischen Erkundungstiefe wie bei den durch Bohrungen untersuchten Anlagenstandorten.

Dies ist deshalb relevant, weil die konkreten Untergrundverhältnisse unmittelbar den Umfang der Eingriffe in grundwasserschützende Deckschichten, den erforderlichen Bodenaustausch, die Entwässerung und die anfallenden Bodenmassen beeinflussen und damit zugleich für die Bewertung einer möglichen PFAS-/PFOA-Mobilisierung maßgeblich sind.

Hinzu kommt, dass auch die der Entwässerungsplanung zugrunde gelegte Modellierung nicht individuell für jeden Anlagenstandort durchgeführt wurde. Auf die unter Ziff. 3.3 dargestellten weiterhin offenen standortbezogenen Fragen wird verwiesen.

Im Hinblick auf die angekündigte Verlagerung der WEA OET04 tritt hinzu, dass für den neuen Anlagenstandort eigenständig zu klären sein wird, welche Baugrund- und Bohrungsdaten dort vorliegen. Eine für den bisherigen Standort vorgenommene bzw. interpolierte Bewertung kann nicht ohne Weiteres auf einen räumlich veränderten Standort übertragen werden.

Zusätzlich ist der technische Reifegrad der konkret beantragten Anlagenkonfiguration zu berücksichtigen. Gegenstand der Anträge ist eine Nordex N175/6.X auf dem Hybridturm TCS199 mit 199 m Nabenhöhe.

Zwar sind Windenergieanlagen des Typs N175/6.X bereits an anderen Standorten in Betrieb. Nach den öffentlich zugänglichen Herstellerangaben erhielt Nordex jedoch erst am 25.03.2026 den **ersten Auftrag für die N175/6.X mit 199 m Nabenhöhe**; die Errichtung der betreffenden Anlagen ist für das Jahr 2027 vorgesehen. Dieser Gesichtspunkt begründet für sich genommen kein Genehmigungshindernis. Er gewinnt jedoch im Zusammenhang mit den noch offenen standortspezifischen Eignungsnachweisen zusätzliches Gewicht.

Soweit die Gemeinde Emmerting in ihrer ursprünglichen Stellungnahme noch davon ausgegangen war, für die Nordex N175/6.X liege lediglich ein vorläufiger Typennachweis vor, wird dieser Einwand aufgrund des zwischenzeitlich erteilten endgültigen IECRE Type Certificate nicht aufrechterhalten. Dieses Zertifikat betrifft jedoch den Anlagentyp als solchen und beantwortet nicht die Frage, ob auch für die konkret beantragte Hybridturmkonfiguration TCS199 mit 199 m Nabenhöhe eine gültige Typenprüfung vorliegt. Ein entsprechender Typenprüfbescheid ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil der strukturelle Standorteignungsnachweis nach den Antragsunterlagen wegen der Überschreitung einzelner Prüfparameter derzeit an keinem Anlagenstandort erbracht werden kann. Vor der Genehmigungsentscheidung muss daher geklärt sein, ob die Typenprüfung und die standortspezifische Nachweisführung Änderungen der beantragten Turm-, Gründungs- oder Betriebsparameter erfordern.

Wir **beantragen** daher,

den geprüften Typenprüfbescheid für die konkret beantragte Turmkonfiguration TCS199 mit 199 m Nabenhöhe vor der Genehmigungsentscheidung vorzulegen;

vor einer abschließenden Genehmigungsentscheidung nachvollziehbar darzulegen, wie die an sämtlichen Anlagenstandorten festgestellten Überschreitungen der für den strukturellen Standorteignungsnachweis maßgeblichen Prüfparameter bewältigt werden sollen;

nachzuweisen, dass die Typenprüfung, die standortspezifische Nachweisführung und die Bewältigung der festgestellten Überschreitungen keine Änderungen genehmigungsrelevanter Anlagen-, Turm-, Gründungs- oder Betriebsparameter erfordern; sollten solche Änderungen erforderlich werden, sind sämtliche hiervon betroffenen Fachunterlagen und Prognosen vor der Genehmigungsentscheidung fortzuschreiben und erneut fachbehördlich zu prüfen;

hilfsweise, sofern der Typenprüfbescheid nicht vor der Genehmigungsentscheidung vorgelegt wird, durch eine vollziehbare Nebenbestimmung sicherzustellen, dass mit

der Errichtung der jeweiligen WEA erst begonnen werden darf, wenn die erforderliche Typenprüfung und die standortspezifischen Standsicherheitsnachweise positiv geprüft beziehungsweise bescheinigt worden sind;

für die Anlagenstandorte, für die bislang keine spezifischen Bohrungsdaten vorliegen, standortspezifische Untergrunduntersuchungen durchzuführen und deren Ergebnisse vor der abschließenden wasser- und bodenschutzfachlichen Bewertung zu berücksichtigen;

für den neuen Standort der WEA OET04 eine eigenständige standortspezifische Bau- grund- und hydrogeologische Bewertung vorzulegen;

sämtliche für die positive Genehmigungsprognose maßgeblichen technischen Schutzmaßnahmen und Anlagenparameter hinreichend bestimmt und verbindlich festzulegen und nicht lediglich einer späteren Ausführungsplanung vorzubehalten.

3.6 Rückbauverpflichtung, Rückbaukosten und Rückbausicherheit; Betreiber- und Projektwechsel

Auch die bereits erhobenen Einwendungen zur Rückbauverpflichtung und zur Bemessung der Rückbaukosten sind durch die nachgereichten Unterlagen nicht ausgeräumt.

Bei den hier in Rede stehenden privilegierten Außenbereichsvorhaben ist die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB weitere Zulässigkeitsvoraussetzung. Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll die Einhaltung dieser Verpflichtung durch Baulast oder in anderer Weise sichergestellt werden.

Die Gemeinde Mehring hatte bereits beanstandet, dass die unter Kap. 5.6.1 vorgelegte Rückbauverpflichtung lediglich die Flurnummern der einzelnen Windenergieanlagen erfasse, eine flurstücksbezogene Erfassung der für Zuwegungen, Leitungen und sonstige Nebenanlagen in Anspruch genommenen Grundstücke fehle und der verwendete Begriff der „Plätze“ nicht hinreichend konkretisiert sei.

Den nunmehr vorgelegten Inhaltsverzeichnissen lässt sich nicht entnehmen, dass die Erklärung unter Kap. 5.6.1 insoweit geändert oder revidiert worden wäre. Soweit die Erklärung unverändert fortgilt, bestehen die bereits erhobenen Einwendungen fort.

Die Rückbauverpflichtung muss sämtliche dem jeweiligen genehmigten Vorhaben zugehörigen Anlagen und Flächen eindeutig erfassen, insbesondere WEA einschließlich Fundamente und sonstiger unterirdischer Bauteile, Kranstell- und Montageflächen, dauerhaft oder vorübergehend ausgebaute Zuwegungen, interne Kabeltrassen, Entwässerungsanlagen sowie sonstige zum Genehmigungsgegenstand gehörende Nebenanlagen.

Auch die Höhe der Rückbaukosten bedarf weiterer Prüfung.

Die weiterhin vorgelegte projektspezifische Berechnung nach Kap. 5.6.2.1, Stand 15.12.2025, weist Rückbaukosten von **278.816,00 € je WEA in Option 1** und **613.155,00 € je WEA in Option 2** aus. Bei Option 2 entfallen hiervon **334.338,00 €** auf die Position „Deponierung Erdaushub“. Eine Revision dieser projektspezifischen Berechnung ist auch dem Nachtrag 5 nicht zu entnehmen.

Zwar berücksichtigt die Berechnung unter anderem Kranstellflächen, Kabel sowie Rekultivierung und Wiederaufforstung. Nicht hinreichend nachvollziehbar ist jedoch, welche konkreten Leitungslängen, Wegeflächen, Entwässerungseinrichtungen und sonstigen projektspezifischen Mengen den hierfür angesetzten Positionen zugrunde liegen.

Eine belastbare Rückbaukostenberechnung setzt voraus, dass sämtliche tatsächlich zurückzubauenden Vorhabenbestandteile projektbezogen und mengenmäßig erfasst werden.

Auch die allgemeine Herstellerberechnung kann eine solche projektspezifische Prüfung nicht ersetzen. Die Herstellerunterlage weist selbst auf die Abhängigkeit der tatsächlichen Kosten von standortspezifischen Bedingungen hin; windparkinterne Verkabelung, Wege sowie weitere Infrastruktur sind projektspezifisch zu bestimmen. Zudem beruhen einzelne beispielhafte Kran- und Demontageansätze nicht auf der hier beantragten 199-m-Turmkonfiguration.

Von besonderem Gewicht bleiben die Kosten für den Umgang mit PFAS-/PFOA-belastetem Material.

Je nach der beim Rückbau bestehenden Belastungs- und Rechtslage können erhebliche Kosten für Beprobung, Separierung, Ausbau, Zwischenlagerung, Transport, Behandlung, Verwertung und gegebenenfalls Deponierung entstehen. Dies betrifft nicht nur den unmittelbaren Fundamentaushub, sondern potentiell auch Boden und mineralische Materialien aus Kranstellflächen, Montage- und Lagerflächen sowie Wegeflächen.

Von besonderem Gewicht ist dabei das erhebliche Kostenrisiko, das sich aus dem späteren Umgang mit PFAS-/PFOA-belastetem Material ergibt. Die bislang angesetzten Rückbaukosten beruhen ersichtlich auf bestimmten Annahmen dazu, in welchem Umfang belastetes Material am Standort verbleiben, wieder eingebaut oder einer externen Entsorgung zugeführt werden kann. Sollte sich im Zeitpunkt des Rückbaus herausstellen, dass größere Mengen belasteten Bodens oder mineralischer Baustoffe aus Fundamentbereichen, Kranstell- und Montageflächen, Zuwegungen oder sonstigen Nebenflächen ausgebaut, beprobt, separiert, transportiert, behandelt und extern verwertet oder deponiert werden müssen, können sich die tatsächlichen Rückbaukosten erheblich erhöhen.

Gerade bei einem Vorhaben dieser Größenordnung genügt eine lediglich pauschale oder auf nicht hinreichend projektspezifischen Annahmen beruhende Rückbaukostenberechnung nicht. Erforderlich ist vielmehr eine belastbare Ermittlung der vollständigen projektspezifischen Rückbaukosten unter Berücksichtigung der tatsächlich zu erwartenden Rückbaumengen und Belastungskategorien sowie der Kosten für Beprobung, Separierung, Ausbau, Zwischenlagerung, Transport, Behandlung, Verwertung und gegebenenfalls Deponierung PFAS-/PFOA-belasteter Materialien. Soweit hinsichtlich des später zulässigen Umgangs mit diesen Materialien oder der künftigen Kostenentwicklung derzeit Unsicherheiten bestehen, sind diese bei der Bemessung der Sicherheitsleistung angemessen zu berücksichtigen. Die Sicherheitsleistung ist deshalb wertgesichert auszugestalten und in angemessenen Abständen sowie bei wesentlichen Änderungen der Rückbau- oder Entsorgungskosten zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Die Sicherheitsleistung muss ferner unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Projektgesellschaft jederzeit verfügbar sein und daher unbedingt, unwiderruflich und insolvenzfest ausgestaltet werden.

Auch bei späteren Veränderungen auf Betreiber- oder Projektebene muss sichergestellt sein, dass die Rückbauverpflichtung und die hierfür gestellte Sicherheit lückenlos fortbestehen. Bei einem Wechsel des Betreibers oder Genehmigungsinhabers darf eine bestehende Sicherheitsleistung erst freigegeben oder herabgesetzt werden, wenn die Rückbauverpflichtung wirksam auf den neuen Verantwortlichen übergegangen und eine mindestens gleichwertige Ersatzsicherheit gestellt ist.

Wir **b e a n t r a g e n** daher,

die Rückbauverpflichtung vor Genehmigungserteilung so zu konkretisieren, dass sämtliche zum jeweiligen Genehmigungsgegenstand gehörenden Vorhabenbestandteile und die hierfür in Anspruch genommenen Flächen eindeutig erfasst sind;

die Rückbausicherheit auf Grundlage einer aktualisierten, standort- und projektspezifischen Berechnung der vollständigen Rückbaukosten neu und in ausreichender Höhe zu bemessen und hierbei insbesondere die nach aktuellen belastbaren Marktpreisen zu erwartenden Kosten für Beprobung, Ausbau, Separierung, Zwischenlagerung, Transport, Behandlung, Verwertung und gegebenenfalls Deponierung PFAS-/PFOA-belasteten Materials einzubeziehen;

die Sicherheitsleistung unbedingt, unwiderruflich und insolvenzfest auszugestalten, ihre Höhe in angemessenen Abständen sowie bei wesentlichen Änderungen der Rückbau- oder Entsorgungskosten zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen;

sowie sicherzustellen, dass bei einem tatsächlichen Betreiber- oder Genehmigungsinhaberwechsel sämtliche Rückbau- und Sicherungspflichten lückenlos fortbestehen und eine vorhandene Sicherheit erst freigegeben wird, wenn eine mindestens gleichwertige Ersatzsicherheit wirksam gestellt worden ist.

Außerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsprogramms erwarten unsere Mandantinnen darüber hinaus, dass die gegenüber Gemeinden und Öffentlichkeit angekündigten freiwilligen projektbezogenen Leistungen – insbesondere etwaige Bürger- oder kommunale Beteiligungsmodelle oder sonstige freiwillige wirtschaftliche Zusagen – soweit sie fortgelten sollen, rechtsverbindlich und erforderlichenfalls auch für einen Wechsel der Kontrolle über die Projektgesellschaft vertraglich abgesichert werden.

3.7 Umspannwerke, Kabeltrassen und sonstige Infrastruktur

Unsere Mandantinnen halten an ihrer Forderung fest, die zum jeweiligen Genehmigungsgegenstand gehörenden Standorte von Übergabestationen, sonstigen Nebenanlagen sowie die internen Leitungsverläufe hinreichend konkret und flurstücksbezogen darzustellen.

Die nachgereichten Unterlagen haben den bisherigen Sachstand insoweit teilweise konkretisiert.

Die aktuelle hydrogeologische Stellungnahme führt zugleich ausdrücklich aus, dass die Netzanbindung bis zum nächsten Einspeisepunkt in das bestehende Elektrizitätsnetz weiterhin in Planung sei und dem hydrogeologischen Gutachter nicht vorliege; der Projektierer befinde sich hierzu noch in Abstimmung mit dem Netzbetreiber.

Für Antrag 01 stellen die überarbeiteten landschaftspflegerischen Unterlagen inzwischen klar, dass externe Kabelleitungen ab der Waldgrenze bis zum Netzverknüpfungspunkt sowie Umspannwerke nicht Gegenstand dieses BlmSchG-Antrags sind. Der frühere Einwand, sämtliche externe Netzanbindungsanlagen müssten zwingend Bestandteil des gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sein, wird daher in dieser Allgemeinheit nicht aufrechterhalten.

Erforderlich bleibt jedoch eine eindeutige Abgrenzung zwischen den Infrastrukturteilen, die Gegenstand der jeweiligen BlmSchG-Anträge sind, und denjenigen Anlagen, die gesonderten Zulassungsverfahren vorbehalten bleiben.

Dies ist vorliegend nicht nur eine formale Abgrenzungsfrage. Soweit Kabeltrassen, Übergabestationen oder sonstige Infrastruktur innerhalb wasserwirtschaftlich sensibler bzw. PFAS-/PFOA-belasteter Bereiche errichtet werden, können hiermit weitere Erdarbeiten, Bodenaushub, Eingriffe in grundwasserschützende Deckschichten und zusätzliche Entwässerungsfragen verbunden sein.

Soweit für interne Kabeltrassen, Zuwegungen oder sonstige Nebenanlagen Erdarbeiten in PFAS-/PFOA-belasteten Bereichen erforderlich werden, gelten deshalb die unter Ziff. 3.2 dargestellten Anforderungen uneingeschränkt. Die anfallenden Bodenmengen sind in die Massen- und Materialstrombilanz einzubeziehen.

Entsprechendes gilt für die wasserwirtschaftliche Bewertung. Soweit durch die endgültige Infrastrukturplanung zusätzliche Eingriffe in grundwasserschützende Deckschichten oder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese standortbezogen zu bewerten.

Schließlich müssen sämtliche dauerhaft oder vorübergehend für die zum Genehmigungsgegenstand gehörende Infrastruktur in Anspruch genommenen Anlagen und Flächen auch bei der Rückbauverpflichtung und Rückbausicherheit berücksichtigt werden.

Wir **beantragen** daher,

vor einer abschließenden Genehmigungsentscheidung eindeutig und nachvollziehbar abzugrenzen, welche Kabeltrassen, Übergabestationen, Umspannwerke und sonstigen Infrastrukturanlagen Bestandteil der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge sind;

für sämtliche zum Genehmigungsgegenstand gehörenden Infrastrukturteile deren konkrete Lage und die hierfür in Anspruch genommenen Flurstücke vollständig darzustellen;

soweit weitere Bestandteile der Energieableitung außerhalb des Gegenstands der vorliegenden BImSchG-Verfahren verwirklicht werden sollen, diese eindeutig vom Genehmigungsgegenstand abzugrenzen und das hierfür erforderliche gesonderte Zulassungsregime darzustellen;

sowie sämtliche zum Genehmigungsgegenstand gehörenden Infrastrukturteile innerhalb wasserwirtschaftlich sensibler oder PFAS-/PFOA-belasteter Bereiche in die Boden-, Entwässerungs-, Materialstrom- und Rückbaukonzepte einzubeziehen.

3.8 Standortverlagerung OET04

Die vollständigen Änderungsunterlagen zur beabsichtigten Verlagerung der WEA OET04 liegen unseren Mandantinnen bislang nicht vor. Nach den vorliegenden Informationen sollen insbesondere aktualisierte Lage- und Baupläne sowie überarbeitete schalltechnische, schattenwurfbezogene, naturschutzfachliche und hydrogeologische Unterlagen vorgelegt werden.

Eine abschließende Bewertung der Standortverlagerung ist daher derzeit nicht möglich. Dies entspricht dem bereits unter Ziff. 2 erklärten ausdrücklichen Vorbehalt einer ergänzenden Stellungnahme.

Die Standortverlagerung betrifft nicht lediglich einen untergeordneten Ausführungsaspekt. Die OET04 ist Bestandteil des den bisherigen Antragsunterlagen und Fachgutachten zugrunde gelegten Gesamtvorhabens mit insgesamt 27 Windenergieanlagen. Verschiedene Untersuchungen und Prognosen beruhen auf dem konkreten bisherigen Anlagenlayout und teilweise auf einer **kumulativen Betrachtung der Windenergieanlagen**.

Dies betrifft insbesondere die schalltechnische und schattenwurfbezogene Beurteilung sowie hydrogeologische, Havarie-, Boden-, Natur- und sonstige umweltfachliche Bewertungen.

Mit der Verlagerung der OET04 ändert sich damit eine tatsächliche Grundlage dieser Untersuchungen. Für jedes hiervon betroffene Fachgutachten ist nachvollziehbar zu prüfen, ob dessen Aussagen trotz des veränderten Standorts weiterhin uneingeschränkt belastbar sind oder ob eine Fortschreibung bzw. Neuberechnung erforderlich wird.

Dies gilt in besonderem Maße für die hydrogeologische Bewertung. Der bisherige Standort OET04 liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets Alzgern mit aktiver Wasserentnahme und im Einzugsbereich der Brunnen Alzgern. Eine Standortverlagerung kann insbesondere die Lage zu bestehenden und künftig festzusetzenden Wasserschutzzonen, die örtlichen Grundwasserhältnisse, die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, die Entwässerung sowie die PFAS-/PFOA- und Havariebewertung verändern.

Hinzu kommt, dass bereits für den bisherigen Standort OET04 keine spezifischen Bohrungsdaten vorliegen und die bisherige Risikobewertung insoweit mit einer Interpolation arbeitet. Für einen neuen Standort kann diese Bewertung nicht ohne Weiteres übernommen werden.

Auch die schalltechnische und schattenwurfbezogene Bewertung ist auf Grundlage des neuen Standorts zu überprüfen.

Soweit die Vorhabenträgerin davon ausgeht, dass über die übrigen Windenergieanlagen unabhängig von der Standortverlagerung der OET04 vorgezogen entschieden werden könne, bedarf dies einer differenzierten Betrachtung.

Eine vorgezogene Entscheidung über andere Anlagen kommt nur insoweit in Betracht, als deren Genehmigungsfähigkeit nicht von Fachbewertungen abhängt, deren tatsächliche Grundlage durch die Verlagerung der OET04 verändert wird. Soweit kumulative Untersuchungen zugrunde

gelegt werden, in welche die bisherige OET04 einbezogen worden ist, muss zunächst fachgutachterlich belastbar geklärt werden, ob diese Bewertungen unverändert Bestand haben oder fortgeschrieben werden müssen.

Eine Genehmigungsentscheidung darf nicht auf tatsächlichen Annahmen oder Prognosen beruhen, deren Grundlage durch eine zwischenzeitliche Änderung des Anlagenlayouts überholt ist. Darüber hinaus ist nach Vorlage der Änderungsunterlagen zu prüfen, ob eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich ist. Nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV darf die Genehmigungsbehörde bei einer Änderung des Vorhabens während des Genehmigungsverfahrens von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur unter den dort genannten Voraussetzungen absehen; bei UVP-pflichtigen Anlagen insbesondere nur dann, wenn keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, lässt sich erst nach Vorlage der vollständigen Änderungsunterlagen beurteilen.

Wir **b e a n t r a g e n** daher,

uns nach Vorlage der vollständigen Änderungsunterlagen zur WEA OET04 erneut förmlich Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen;

vor einer abschließenden Entscheidung sämtliche durch die Standortverlagerung betroffenen Fachgutachten und Prognosen daraufhin zu überprüfen, ob sie auf Grundlage des geänderten Standorts bzw. Gesamtlayouts weiterhin belastbar sind oder fortgeschrieben bzw. neu erstellt werden müssen;

für den neuen Standort der WEA OET04 eine eigenständige standortspezifische Baugrund- und hydrogeologische Bewertung vorzulegen und zu prüfen, ob hierfür zusätzliche Bohrungen bzw. Untergrunderkundungen erforderlich sind;

von einer abschließenden oder vorgezogenen Genehmigungsentscheidung über diejenigen übrigen Windenergieanlagen abzusehen, deren Genehmigungsfähigkeit auf kumulativen Fachbewertungen beruht, in welche die bisherige WEA OET04 einbezo-

gen worden ist, solange nicht fachgutachterlich nachgewiesen ist, dass die Standortverlagerung diese Bewertungen nicht entscheidungserheblich verändert bzw. die erforderlichen Fortschreibungen vorgenommen worden sind;

sowie nach Vorlage der vollständigen Änderungsunterlagen unter Beachtung des § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob aufgrund der Standortverlagerung eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich ist.

3.9 Schalltechnische Auswirkungen und Betriebsbeschränkungen

Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung zeigt, dass der geplante Windpark während des Nachtzeitraums nur unter erheblichen betrieblichen Einschränkungen betrieben werden kann.

Von den insgesamt 27 beantragten Windenergieanlagen können nach dem der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegten Betriebskonzept **lediglich drei Anlagen nachts uneingeschränkt betrieben werden**. Für 21 Windenergieanlagen ist im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ein leistungsreduzierter Betriebsmodus vorgesehen. Drei weitere Anlagen sollen während des Nachtzeitraums vollständig außer Betrieb genommen werden.

Damit hängt die Einhaltung der maßgeblichen nächtlichen Immissionsrichtwerte bei 24 von 27 Anlagen von einer Leistungsreduzierung bzw. vollständigen Nachtabschaltung ab.

Diese Betriebsbeschränkungen müssen deshalb Bestandteil des verbindlich genehmigten Betriebszustands sein. Für jede einzelne WEA muss eindeutig festgelegt werden, welcher Betriebsmodus während des Nachtzeitraums zulässig ist. Die tatsächlichen Betriebszustände, Leistungsbegrenzungen und Abschaltzeiten müssen dauerhaft elektronisch dokumentiert und für die Genehmigungsbehörde überprüfbar sein.

Die angekündigte Standortverlagerung der OET04 ist auch insoweit zu berücksichtigen. Soweit sich Abstände zu maßgeblichen Immissionsorten oder sonstige schallrelevante Parameter verändern, ist die kumulative Schallimmissionsprognose für das geänderte Gesamtlayout fortzuschreiben.

Darüber hinaus werfen die vorliegenden Angaben zur Windhöufigkeit und zu den erforderlichen Betriebsbeschränkungen Fragen hinsichtlich des tatsächlich zu erwartenden Energieertrags auf.

Nach den vorliegenden Unterlagen wird für das Vorhabengebiet von mittleren Windgeschwindigkeiten von etwa 5,4 bis 5,9 m/s in 200 m Höhe ausgegangen und auf eine einjährige LiDAR-Messung verwiesen. Die technische Beschreibung der N175/6.X nennt demgegenüber eine Nennwindgeschwindigkeit von rund 12,5 m/s.

Aus dem bloßen Vergleich von mittlerer Windgeschwindigkeit und Nennwindgeschwindigkeit kann jedoch nicht auf eine fehlende Wirtschaftlichkeit geschlossen werden. Für den Jahresenergieertrag sind vielmehr insbesondere Windgeschwindigkeitsverteilung, Leistungskennlinie, Wake-Effekte und sonstige Verluste sowie die tatsächlichen Betriebsbeschränkungen maßgeblich.

Gerade vorliegend kommt hinzu, dass 24 von 27 Anlagen während des Nachtzeitraums nicht uneingeschränkt betrieben werden können. Die hiermit verbundenen Ertragsverluste sind daher in der Ertragsprognose abzubilden.

Wir **b e a n t r a g e n**,

die für die Schallimmissionsprognose vorausgesetzten Betriebsmodi, Leistungsreduzierungen und Nachtabschaltungen für jede einzelne Windenergieanlage verbindlich zum Gegenstand der Genehmigung zu machen;

die tatsächlichen Betriebsmodi, Leistungswerte und Abschaltzeiten dauerhaft elektronisch zu erfassen und deren Überprüfbarkeit durch die Genehmigungsbehörde sicherzustellen;

sowie nach Inbetriebnahme durch eine unabhängige sachverständige Stelle eine geeignete schalltechnische Überprüfung durchführen zu lassen und bei relevanten Überschreitungen weitergehende Betriebsbeschränkungen vorzusehen.

Ergänzend bitten unsere Mandantinnen um Offenlegung der der Projektplanung zugrunde gelegten standortbezogenen Ertragsprognose sowie der maßgeblichen Ergebnisse der LiDAR-Windmessungen, insbesondere unter Berücksichtigung der prognostizierten Leistungsreduzierungen und Abschaltzeiten.

3.10 Besondere kommunale Belange der Gemeinden Mehring und Emmerting

Ergänzend zu den vorstehenden fachlichen Belangen sind **beide Gemeinden unmittelbar durch Vorhabenbestandteile und Infrastruktur auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet betroffen.**

Für Antrag 01 weisen die überarbeiteten landschaftspflegerischen Unterlagen ausdrücklich einen räumlichen Antragsgegenstand aus, der sich unter anderem auf das Gemeindegebiet Mehring erstreckt. Zum Antragsgegenstand gehören neben den WEA insbesondere Errichtungsflächen, Zufahrten, interne Kabeltrassen sowie weitere temporär oder dauerhaft in Anspruch genommene Flächen.

Auch notwendige Infrastruktur des Gesamtvorhabens befindet sich nach den Antragsunterlagen auf Gemeindegebiet von Mehring und Emmerting.

Für Emmerting hatte die Gemeinde bereits in ihrer Stellungnahme vom 18.03.2026 konkret darauf hingewiesen, dass nach dem damaligen Planungsstand unter anderem Baufeldgrenzen, Kranstellflächen, Zuwegungen und Kabeltrassen bei OET04 und OET05 sowie Zuwegungen zu NOE06 bis NOE14 das Gemeindegebiet berühren; für Antrag 03 wurden entsprechende Betroffenheiten bei BGK26 und BGK27 geltend gemacht. Ferner wurden Rotorüberflüge bei OET05, NOE11 und NOE14 benannt.

Aufgrund der zwischenzeitlich angekündigten Verlagerung der OET04 und der fortgeschriebenen Planunterlagen ist die räumliche Betroffenheit beider Gemeinden nunmehr auf Grundlage des endgültig beantragten Anlagenlayouts zu aktualisieren.

Für beide Gemeinden muss eindeutig und flurstücksscharf erkennbar sein, welche dauerhaften und temporären Vorhabenbestandteile auf ihrem Gemeindegebiet zugelassen werden sollen.

Soweit Vorhabenbestandteile auf dem jeweiligen Gemeindegebiet bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, ist die jeweils betroffene Gemeinde nach Maßgabe des § 36 BauGB zu beteiligen. § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB ordnet ausdrücklich an, dass das gemeindliche Einvernehmen auch dann erforderlich ist, wenn über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in einem anderen Verfahren entschieden wird.

Die Beteiligungsforderung wird dabei insbesondere auf die tatsächliche bauliche und bodenbezogene Inanspruchnahme durch Baufelder, Kran- und Montageflächen, Zuwegungen, interne Kabel und sonstige Anlagen gestützt.

Soweit lediglich die Rotorfläche einer außerhalb des Gemeindegebiets errichteten WEA die Gemeindegrenze überschreitet, bedarf die Frage, ob hierdurch für sich genommen ein eigenständiges Einvernehmenserfordernis ausgelöst wird, vorliegend keiner abschließenden Entscheidung. Die hiervon unabhängig bestehende tatsächliche Betroffenheit gemeindlicher Belange bleibt unberührt.

Auch hinsichtlich der kommunalen Verkehrsinfrastruktur sind die Belange beider Gemeinden zu berücksichtigen.

Die Errichtung von 27 Windenergieanlagen erfordert erhebliche Bau- und Schwerlastverkehre. Soweit Gemeindestraßen oder gemeindliche Wege für Turmsegmente, Rotorblätter, Großkrane, Fundamentmaterial oder sonstige Baustellenverkehre in Anspruch genommen werden, müssen die konkreten Routen, die technische Eignung der Straßen, erforderliche Verstärkungs- oder Ausbaumaßnahmen und die Verkehrssicherung vor Beginn der jeweiligen Nutzung geklärt werden. Das zwischenzeitlich vorgelegte Verkehrslenkungskonzept beseitigt den früheren Einwand, es fehle jede Verkehrsplanung. Es ersetzt jedoch nicht erforderliche straßenrechtliche Gestattungen bzw. Vereinbarungen hinsichtlich der konkreten Nutzung kommunaler Verkehrsflächen. Vor Beginn der Inanspruchnahme sind daher jedenfalls eine nachvollziehbare Beweissicherung des bestehenden Straßenzustands sowie eindeutige Regelungen zur Kostentragung und vollständigen Wiederherstellung erforderlich.

Für die Gemeinde Emmerting kommt ergänzend die bereits im bisherigen Verfahren thematisierte Frage der tatsächlichen Verfügbarkeit der benötigten Staatswaldflächen hinzu.

Die fehlende privatrechtliche Zustimmung eines Grundstückseigentümers führt für sich genommen nicht ohne Weiteres zur öffentlich-rechtlichen Unzulässigkeit eines Vorhabens. Soweit die konkret beantragte Anlagen- oder Erschließungskonfiguration jedoch zwingend auf bestimmte fremde Grundstücke angewiesen ist und deren Nutzung tatsächlich nicht gesichert ist, ist zumindest die tatsächliche Realisierbarkeit der genehmigten Planung zu klären.

Wir **b e a n t r a g e n** daher,

sämtliche innerhalb der Gemeindegebiete Mehring und Emmerting vorgesehenen dauerhaften und temporären Vorhabenbestandteile – insbesondere Bau- und Arbeitsflächen, Kranstell- und Montageflächen, Zuwegungen, interne Kabeltrassen, Entwässerungsanlagen sowie sonstige Neben- und Baustelleneinrichtungsflächen – vollständig, aktuell und flurstücksscharf darzustellen;

die jeweils betroffene Gemeinde hinsichtlich sämtlicher auf ihrem Gemeindegebiet gelegener bauplanungsrechtlich relevanter Vorhabenbestandteile nach Maßgabe des § 36 BauGB ordnungsgemäß und auf Grundlage vollständiger aktueller Unterlagen zu beteiligen;

soweit kommunale Straßen oder Wege der Gemeinden Mehring oder Emmerting in Anspruch genommen werden sollen, vor deren Nutzung sämtliche erforderlichen straßenrechtlichen Gestattungen einzuholen und insbesondere Transportrouten, erforderliche Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen, Verkehrssicherung, Beweissicherung des Ausgangszustands, Kostentragung und vollständige Wiederherstellung verbindlich zu regeln;

sowie, soweit die Verwirklichung einzelner Vorhabenbestandteile zwingend die Inanspruchnahme nicht gesicherter Flächen Dritter voraussetzt, vor deren Ausführung die tatsächliche Verfügbarkeit und damit die Realisierbarkeit der genehmigten Anlagen- und Erschließungskonfiguration nachvollziehbar zu klären.

3.11 Bannwald, Ersatzaufforstung und naturschutzrechtliche Kompensation

Auch die forst- und naturschutzrechtlichen Belange betreffen **beide Mandantinnen**.

Die Gemeinde Emmerting hatte entsprechende Bedenken bereits mit Schreiben vom 18.03.2026 ausdrücklich geltend gemacht. Aufgrund der nunmehr nachgereichten landschaftspflegerischen Unterlagen werden diese Einwendungen zugleich namens beider Gemeinden konkretisiert.

Die nachgereichten landschaftspflegerischen Begleitpläne haben den Sachstand gegenüber den ursprünglichen Einwendungen zwar deutlich konkretisiert. Der frühere Einwand, es fehle überhaupt an einer Ersatzaufforstungsplanung, wird daher nicht unverändert aufrechterhalten.

Die nunmehr vorliegenden Zahlen zeigen jedoch eine teilweise **antragsübergreifende Verknüpfung der Bannwaldkompensation**.

Für Antrag 01 wird ein dauerhafter Bannwaldverlust von rund **11,49 ha** angesetzt. Dem stehen eigene Ersatzaufforstungen von rund **10,70 ha** gegenüber. Das verbleibende Defizit von rund **0,79 ha** soll durch einen Überschuss aus Antrag 03 ausgeglichen werden.

Für Antrag 03 wird bei einem Bannwaldverlust von rund **2,34 ha** eine Ersatzaufforstung von rund **3,51 ha** ausgewiesen. Der sich daraus ergebende Überschuss beträgt rund 1,17 ha; hiervon sollen 0,79 ha dem Antrag 01 zugeordnet werden. Die Unterlagen stellen diese Übertragung ausdrücklich dar.

Für Antrag 02 wird ein dauerhafter Bannwaldverlust von rund **12,07 ha** ausgewiesen; dem stehen Ersatzaufforstungen von rund **12,52 ha** gegenüber.

Damit besteht jedenfalls zwischen Antrag 01 und Antrag 03 eine materielle Abhängigkeit der Bannwaldkompensation. Sollte Antrag 03 nicht, nur teilweise oder in geänderter Form umgesetzt werden oder sollte der dort ausgewiesene Kompensationsüberschuss nicht in der vorgesehenen Weise zur Verfügung stehen, muss die vollständige Kompensation des Bannwaldeingriffs aus Antrag 01 anderweitig gewährleistet werden.

Nach Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG kann eine Rodungserlaubnis für Bannwald nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein hinsichtlich Ausdehnung und Funktionen annähernd gleichwertiger oder gleichwertig werdender Wald neu begründet wird.

Der BayVGh hat mit Urteil vom 10.02.2026 – 15 N 22.2160 – nochmals klargestellt, dass der Ersatzwald zwar nicht bereits im Zeitpunkt seiner Begründung sämtliche Funktionen des beseitigten Bannwaldes erfüllen muss, jedoch so angelegt sein muss, dass er diese Funktionen später vollständig übernehmen kann. Maßgeblich ist die tatsächlich zur Rodung kommende Waldfläche in ihrer konkreten Struktur und Beschaffenheit; die entfallenden Waldfunktionen müssen vollständig ersetzt werden.

Nach den aktualisierten LBP werden verschiedene Ersatzaufforstungsflächen inzwischen als durch Nutzungs- oder Kaufverträge gesichert bezeichnet. Soweit die Bannwald-Neubegründung auf bestimmten Flächen jedoch lediglich nach Art. 9 Abs. 7 BayWaldG „in Aussicht gestellt“ worden ist bzw. die Flächen erst noch in die jeweilige Bannwaldverordnung aufzunehmen sind, ist sicherzustellen, dass die waldrechtlichen Voraussetzungen spätestens vor Durchführung der entsprechenden Rodung belastbar vorliegen. Auch die Alternativenprüfung bleibt relevant.

Der Hinweis der Vorhabenträgerin, dass die regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiegebiete selbst innerhalb der Bannwaldkulisse liegen, beantwortet nicht abschließend die Frage, ob sich der **konkrete Umfang** der dauerhaften und temporären Bannwaldinanspruchnahme innerhalb der vorgesehenen Windenergiegebiete vermindern lässt.

Nachvollziehbar zu prüfen ist insbesondere, ob durch Standortverschiebungen, Änderungen der Erschließung, Verringerungen von Kran-, Montage- oder Lagerflächen oder eine optimierte Führung von Wegen und Kabeltrassen zusätzliche Rodungen vermieden oder reduziert werden können.

Gerade die zwischenzeitlich angekündigte Verlagerung der OET04 zeigt, dass Änderungen einzelner Anlagenstandorte innerhalb der Projektplanung grundsätzlich möglich sind.

Die Standortverlagerung der OET04 erfordert zugleich eine Überprüfung der forst- und naturschutzfachlichen Bilanzierung. Soweit sich durch die Verlagerung Umfang oder Lage dauerhafter bzw. temporärer Rodungsflächen, Zuwegungen, Bauflächen oder Kompensationsmaßnahmen ändern, sind die landschaftspflegerischen Unterlagen entsprechend fortzuschreiben.

Schließlich besteht konkreter Korrekturbedarf hinsichtlich der Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die aktuellen landschaftspflegerischen Begleitpläne legen der Berechnung ausdrücklich eine **Reduzierung des Ersatzgeldes um 75 %** zugrunde, weil die WEA innerhalb regionalplanerisch ausgewiesener Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windenergie errichtet werden sollen. Dies ist nicht nur bei Antrag 03, sondern auch bei Antrag 01 und Antrag 02 ausdrücklich ausgewiesen. Diese Berechnung entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung.

Mit Urteil vom 16.04.2026 – 22 A 25.40080 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass eine pauschale Reduktion der nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG zu bemessenden Ersatzzahlung um 75 % allein aufgrund der Lage einer Windenergieanlage in einem regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet nicht mit dem bundesrechtlichen Bemessungsmaßstab vereinbar ist. Auch das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG rechtfertigt eine solche pauschale Reduktion nicht.

Wir **be a n t r a g e n** daher,

vor Durchführung der jeweiligen Rodungsmaßnahmen sicherzustellen, dass sämtliche für die Bannwaldkompensation erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen rechtlich und tatsächlich dauerhaft gesichert und den jeweiligen Genehmigungsanträgen eindeutig zugeordnet sind;

die antragsübergreifende Zuordnung des Kompensationsüberschusses aus Antrag 03 zu Antrag 01 verbindlich abzusichern und für den Fall einer Änderung, Nichtgenehmigung oder Nichtverwirklichung des Antrag 03 sicherzustellen, dass die für Antrag 01 erforderliche vollständige Bannwaldkompensation anderweitig nachgewiesen und gesichert wird;

für sämtliche vorgesehenen Ersatzaufforstungen nachvollziehbar zu prüfen und sicherzustellen, dass die durch die jeweilige Rodung entfallenden Waldfunktionen entsprechend den Anforderungen des Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG vollständig ersetzt werden können;

nachvollziehbar zu prüfen, ob der Umfang der dauerhaften und temporären Bannwaldinanspruchnahme durch Änderungen der konkreten Anlagen- und Erschließungskonfiguration, insbesondere Standortverschiebungen sowie Änderungen von Zuwegungen, Kranstell-, Montage- und sonstigen Nebenflächen, weiter vermindert werden kann;

die forst- und naturschutzfachlichen Unterlagen nach Festlegung des neuen Standorts der WEA OET04 fortzuschreiben, soweit sich hierdurch Rodungs-, Eingriffs- oder Kompensationsflächen ändern;

sowie die für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erforderliche Ersatzzahlung für sämtliche betroffenen Anträge unter Beachtung des Urteils des BayVGH vom 16.04.2026 – 22 A 25.40080 – neu zu bemessen und von einer pauschalen Reduzierung um 75 % allein aufgrund der Lage der Windenergieanlagen in regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten abzusehen.

3.12 Ergebnis und zusammenfassende Anträge

Zusammenfassend haben die nachgereichten und ergänzten Unterlagen zahlreiche frühere Einwendungen aufgegriffen und den Sachstand in mehreren Punkten konkretisiert. Die für eine abschließende Genehmigungsentscheidung maßgeblichen Bedenken sind hierdurch jedoch nicht vollständig ausgeräumt.

Weiterer Klärungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich der noch nicht abgeschlossenen Neuausweisung des Wasserschutzgebiets, der verbleibenden wasserwirtschaftlichen Risiken, der standortbezogenen Boden- und Grundwasserverhältnisse, der möglichen zusätzlichen PFAS-/PFOA-Mobilisierung durch Rodung, Bodenbewegungen, Baugrundverbesserung, Verdichtung und Entwässerung, der strukturellen Standorteignung und ihrer möglichen Auswirkungen auf Gründung und Bodeneingriffe, der Rückbaukosten und Rückbausicherheit sowie der noch ausstehenden vollständigen Neubewertung der verlegten WEA OET04.

Die Antragsunterlagen selbst zeigen zudem, dass die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit des Vorhabens in erheblichem Umfang von konkreten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen abhängt. Wo diese Maßnahmen Grundlage der positiven fachlichen Bewertung sind, müssen sie eindeutig, verbindlich und dauerhaft kontrollierbar festgelegt werden.

Hinzu kommen die unmittelbaren kommunalen Belange beider Gemeinden hinsichtlich der auf ihren Gemeindegebieten gelegenen Infrastruktur sowie die noch abschließend zu sichernden forst- und naturschutzrechtlichen Kompensationsanforderungen.

Wir **b e a n t r a g e n** daher **zusammenfassend**,

auf Grundlage des gegenwärtigen Unterlagenstands über die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge nicht abschließend zu entscheiden, soweit deren Genehmigungsfähigkeit von den vorstehend dargestellten noch offenen oder aufgrund der Standortverlagerung OET04 zu aktualisierenden tatsächlichen und fachlichen Grundlagen abhängt;

über die Genehmigungsanträge insbesondere nicht abschließend zu entscheiden, bevor das laufende Verfahren zur Neuausweisung des Wasserschutzgebiets abgeschlossen und die neue Schutzgebietsverordnung in Kraft getreten ist, hilfsweise hierzu vor einer Genehmigungsentscheidung eine abschließende Stellungnahme des zuständigen Wasserwirtschaftsamts einzuholen;

eine Genehmigungsentscheidung nur auf Grundlage konsistenter, prüffähiger und auf das tatsächlich beantragte Anlagenlayout bezogener entscheidungserheblicher Fachunterlagen zu treffen;

den geprüften Typenprüfbescheid für die konkret beantragte Turmkonfiguration TCS199 mit 199 m Nabenhöhe vor der Genehmigungsentscheidung vorzulegen und nachzuweisen, dass die Typenprüfung und die standortspezifische Nachweisführung keine Änderungen genehmigungsrelevanter Anlagen-, Turm-, Gründungs- oder Betriebsparameter erfordern; sollten solche Änderungen erforderlich werden, sind die betroffenen Fachunterlagen und Prognosen vor der Genehmigungsentscheidung fortzuschreiben;

die noch fehlenden standortspezifischen Untergrunduntersuchungen sowie sämtliche für die konkrete Gründung und etwaige Baugrundverbesserungen maßgeblichen Parameter vor einer abschließenden wasser- und bodenschutzfachlichen Bewertung zu berücksichtigen;

für sämtliche relevanten Bodenbewegungen eine vollständige standort- und bauphasenbezogene Massen- und Materialstrombilanz vorzulegen und die möglichen kumulativen Auswirkungen von Rodung, Bodenbewegungen, Mischbinderzugabe, Verdich-

tung, verändertem Niederschlagsabfluss, Entwässerung, Zwischenlagerung und Wiedereinbau auf die Mobilisierung bzw. Verlagerung von PFAS/PFOA fachlich zu bewerten;

sämtliche technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen, auf denen eine positive wasserwirtschaftliche, bodenschutzfachliche, AwSV- oder Havariebewertung beruht, eindeutig festzulegen und durch geeignete Inhalts- und Nebenbestimmungen verbindlich abzusichern;

nach Vorlage der vollständigen Änderungsunterlagen zur WEA OET04 beiden Gemeinden erneut Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen und sämtliche durch die Standortverlagerung betroffenen Fachgutachten und Prognosen auf Grundlage des geänderten Anlagenlayouts zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben;

von einer abschließenden oder vorgezogenen Entscheidung über diejenigen übrigen WEA abzusehen, deren Genehmigungsfähigkeit von einer noch nicht aktualisierten kumulativen Fachbewertung unter Einbeziehung der bisherigen OET04 abhängt, solange deren weitere Belastbarkeit nicht fachgutachterlich nachgewiesen bzw. die erforderliche Fortschreibung vorgenommen worden ist;

die Rückbauverpflichtung auf sämtliche zum jeweiligen Genehmigungsgegenstand gehörenden Vorhabenbestandteile zu erstrecken und die Rückbausicherheit auf Grundlage aktueller, standort- und projektspezifischer Rückbaukosten einschließlich der nach belastbarer Prognose zu erwartenden PFAS-/PFOA-bedingten Mehrkosten in ausreichender Höhe, insolvenzfest und wertgesichert festzusetzen;

die für die Schallimmissionsprognose vorausgesetzten Betriebsmodi, Leistungsreduzierungen und Nachtabstaltungen für jede einzelne WEA verbindlich festzulegen und deren tatsächliche Einhaltung dauerhaft überprüfbar zu dokumentieren;

sämtliche auf den Gemeindegebieten Mehring und Emmerting gelegenen dauerhaften und temporären Vorhabenbestandteile flurstücksscharf darzustellen, die jeweils erforderliche Beteiligung nach § 36 BauGB sicherzustellen und die Inanspruchnahme

kommunaler Straßen und Wege nur auf Grundlage der erforderlichen straßenrechtlichen Gestattungen und verbindlicher Beweissicherungs-, Kosten- und Wiederherstellungsregelungen vorzunehmen;

die vollständige und dauerhafte Bannwaldkompensation einschließlich der antragsübergreifenden Zuordnung zwischen Antrag 01 und Antrag 03 rechtlich und tatsächlich abzusichern, die Gleichwertigkeit der Ersatzaufforstungen hinsichtlich der entfallenden Waldfunktionen sicherzustellen und die betroffenen forst- und naturschutzfachlichen Unterlagen bei Änderungen des Anlagenlayouts entsprechend fortzuschreiben;

sowie die Landschaftsbild-Ersatzzahlung für die betroffenen Anträge unter Beachtung des Urteils des BayVGH vom 16.04.2026 – 22 A 25.40080 – neu zu bemessen und hierbei von einem pauschalen 75-%-Abschlag allein aufgrund der Lage der WEA in regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten abzusehen.

Für den Fall, dass die Genehmigungsbehörde die Genehmigungsvoraussetzungen trotz der vorstehenden Einwendungen als erfüllt ansieht, wird angeregt, die unter Ziff. 3.1 bis 3.11 im Einzelnen vorgeschlagenen Schutz-, Überwachungs-, Betriebs-, Entwässerungs-, Havarie-, Schall- und Rückbauvorgaben durch hinreichend bestimmte und vollziehbare Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen in die jeweiligen Genehmigungen aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Anna-Katharina Kaiser
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht